

für diese Überprüfung ist insbesondere vom Zustand und von der Beanspruchung der Technik, den Arbeitsunfällen und arbeitsbedingten Erkrankungen, den Bränden und Havarien sowie von den Vorgaben für die planmäßig vorbeugende Instandhaltung der Arbeitsmittel und Arbeitsstätten auszugehen (§ 8 ASVO).

Die grundsätzlichen Anforderungen an die Schutzgüter gelten auch für den Abschluß von Wirtschaftsverträgen. Hier sind die Forderungen zur Gewährleistung des Gesundheits- und Arbeitsschutzes sowie des Brandschutzes zu vereinbaren, die nicht oder für die jeweiligen Bedingungen nicht ausreichend in Rechtsvorschriften festgelegt sind (§ 6 ASVO).⁴

Besonderheiten bei importierten Arbeitsmitteln

Beim Import von Arbeitsmitteln, Arbeitsverfahren und Arbeitsstätten sind einige Besonderheiten zu beachten, die sich aus der 4. DVO zum VG — Wirtschaftsverträge zur Sicherung des Exports und des Imports — vom 16. Mai 1973 (GBl. I Nr. 29 S. 277) und § 8 der 3. DB zur ASVO ergeben.

Bei Einfuhrverträgen sind stets konkrete Festlegungen auch zu den Qualitätsmerkmalen einschließlich der Schutzgüter zu treffen (§ 45 der 4. DVO zum VG). Grundsätzlich ist bei der Qualitätsvereinbarung im Einfuhrvertrag von den Kennwerten und Festlegungen in Rechtsnormen der DDR auszugehen. In § 45 Abs. 4 bis 6 der 4. DVO zum VG werden Besonderheiten für Importe aus der UdSSR und den anderen Mitgliedsländern des RGW sowie für Importe aus Ländern, die nicht dem RGW angehören, geregelt. Können die für die Verwendbarkeit in der DDR notwendigen Anforderungen nicht durchgesetzt werden und bestehen wesentliche Gründe, dennoch zu importieren, so hat der Importbetrieb unter Hinzuziehung des zuständigen staatlichen Überwachungsorgans bei seinem übergeordneten Organ eine Entscheidung zu veranlassen (§ 8 Abs. 1 der 3. DB zur ASVO). In der Entscheidung über den Import ist festzulegen, wer notwendig werdende Nach- und Umrüstungsarbeiten an den importierten Erzeugnissen auszuführen hat (§ 45 Abs. 7 der 4. DVO zum VG und § 8 der 3. DB zur ASVO). Erforderliche Ausnahmegenehmigungen bzw. Sonderregelungen hat der Importbetrieb zu beantragen.

Vor der Anwendung importierter Arbeitsmittel, Arbeitsverfahren und Arbeitsstätten hat der Endabnehmer den GAB-Nachweis — eingeschränkt auf die Aussagen über Abweichungen von Rechtsvorschriften auf Grund von Ausnahmegenehmigungen oder Sonderregelungen und über die noch verbleibenden Erschwernisse sowie die erforderlichen Maßnahmen zur Verhütung schädlicher Auswirkungen (§ 5 Abs. 2 Buchst b und c ASVO) — zu erbringen. Nur bei Serienimporten obliegt diese Pflicht dem Importbetrieb (§ 8 Abs. 2 der 3. DB zur ASVO).

Nachweis über die Gewährleistung des Gesundheits-, Arbeits- und Brandschutzes

Der GAB-Nachweis ist grundsätzlich für alle Arbeitsmittel, Arbeitsverfahren und Arbeitsstätten zu erbringen. Vom Generaldirektor des Kombinats oder dem Betriebsleiter sind die Arbeitsstufen festzulegen, für die der GAB-Nachweis zu erbringen bzw. zu vervollständigen ist. Der Betriebsleiter hat auch zu bestimmen, für welche einfachen Arbeitsmittel, Arbeitsverfahren und Arbeitsstätten ohne arbeitsbedingte Gefährdungen oder mit nur geringfügigen arbeitsbedingten Gefährdungen der GAB-Nachweis in verkürzter Form erbracht werden darf (§ 5 Abs. 3 der 3. DB zur ASVO).

Der GAB-Nachweis ist von dem dafür verantwortlichen leitenden Mitarbeiter zu unterzeichnen. Dieser leitende Mitarbeiter ist für die Richtigkeit des Inhalts des

GAB-Nachweises auch verantwortlich. Bei schuldhafter Verletzung seiner sich daraus ergebenden Rechtspflichten kann für diesen leitenden Mitarbeiter, wenn die im Gesetz beschriebenen Folgen dadurch schuldhaft verursacht werden, auch strafrechtliche Verantwortlichkeit eintreten.

Die Schutzgütekommisionen

Mit der 3. DB zur ASVO wurden auch die Aufgaben der Schutzgütekommisionen neu geregelt. Die Schutzgütekommision des Kombinats bzw. Betriebes berät die für den GAB-Nachweis verantwortlichen leitenden Mitarbeiter sowie die Mitarbeiter aus den Bereichen Forschung, Entwicklung, Projektierung, Konstruktion und Technologie bei der Gewährleistung der Schutzgüter (§ 9 Abs. 1 der 3. DB zur ASVO). Die Mitglieder der Schutzgütekommision sind verpflichtet, sich in Vorbereitung auf die jeweils zu lösende Aufgabe die erforderliche Sachkenntnis anzueignen.

Die Schutzgütekommision hat die Gewährleistung der Schutzgüter in schriftlichen Stellungnahmen einzuschätzen und sich davon zu überzeugen, ob die berechtigten Vorschläge, Hinweise und Forderungen auch beachtet wurden (§ 9 Abs. 3 der 3. DB zur ASVO). Durch ihre Tätigkeit wird aber die Verantwortung des Betriebsleiters und der leitenden Mitarbeiter für die Gewährleistung der Schutzgüter nicht aufgehoben oder eingeschränkt.

Die Generaldirektoren der Kombinate bzw. die Leiter der den Betrieben übergeordneten Organe haben für ihren Verantwortungsbereich einheitliche Grundsätze zur Bildung und Arbeitsweise der Schutzgütekommision zu erlassen. Die Betriebsleiter sind verpflichtet, unter Beachtung der vorgegebenen Grundsätze und der betrieblichen Besonderheiten Schutzgüteordnungen herauszugeben. Was inhaltlich in den Schutzgüteordnungen festgelegt werden soll, ist § 12 Abs. 2 der 3. DB zur ASVO zu entnehmen.

- 1 Vgl. ZfE. 2 des Beschlusses des Präsidiums des Obersten Gerichts zur Rechtsprechung auf dem Gebiete des Gesundheits-, Arbeits- und Brandschutzes vom 13. September 1978, NJ 1978, Heft 10, S. 448.
- 2 Was unter den Begriffen „Arbeitsmittel“, „Arbeitsverfahren“ und „Arbeitsstätten“ i. S. des § 4 Abs. 1 ASVO zu erfassen ist, wird in § 2 der 3. DB zur ASVO dargelegt.
- 3 Vgl. dazu § 202 Abs. 2 AGB; §§ 1 Abs. 1 Buchst. d und 20 Abs. 1 ASVO.
- 4 Zur Nachweisführung über die Gewährleistung des Gesundheits- und Arbeitsschutzes sowie Brandschutzes vgl. § 5 der 3. DB zur ASVO. *29 30 31 32 33 34

(Fortsetzung von S. 218)

- 29 Vgl. dazu auch: Europäische Grundrechtezeitschrift 1979, Heft 19, S. 502 ff.
- 30 Nur am Rande sei bemerkt, welchen geringen Umfang diese Form der „affirmative action“ hatte. Sie betraf in einem Jahr lediglich 7 Arbeiter, und das nicht etwa bei einem Kleinbetrieb, denn immerhin verfügen die Kaiser-Werke über 15 Produktionsstätten in den ganzen USA. Audi stellt sich die Frage, wieso man bei einer derartigen Zusammensetzung der Belegschaft nicht ausschließliche Qualifizierungsmaßnahmen für farbige Arbeiter durchführte.
- 31 Das neue Programm der Kommunistischen Partei der USA, Berlin 1971, S. 62.
- 32 Vgl. „International Herald Tribune“ vom 28. Juni 1979.
- 33 Vgl. J. Arnault, Die Arbeiterklasse der USA, Marxistische Taschenbücher, Reihe „Marxismus aktuell“, Bd. 70, Frankfurt am Main 1974, S. 77 ff.
- 34 Für Ende 1979 stand die Entscheidung im Fall Fullilove gegen Secretary of Commerce an, bei der es um die Förderung der Geschäftstätigkeit der Minoritätengruppen ging. Gegenstand des Verfahrens sollte die Festlegung des USA-Kongresses sein, daß 10 Prozent der öffentlichen Aufträge an solche Unternehmen gehen sollen. Vgl. Congressional Quarterly, Weekly Report, Vol. 37(1979), NO 47, S. 2681 f.